

MEETING
DESTINATION
VIENNA

NOW ♦ TOGETHER

Leitfaden

EMPFEHLUNGEN ZUM SCHUTZ
VOR EINER COVID-19-ANSTECKUNG
BEI BUSINESS EVENTS

Version 18.05.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung und Präambel zu dem COVID-19-Leitfaden	3
2. Präventive Maßnahmen	5
2.1 Kontrolle	5
2.2 Information	5
2.3 Abstand und Besucherlenkung	6
2.4 Hygiene	7
2.5 Belüftung – Luftwechsel	7
2.6 Datenerfassung	7
2.7 Regelungen bei Auftreten bzw. Verdacht einer SARS-CoV-2-Infektion	8
2.8 Catering	9
2.9 Nachhaltigkeit	9
3. Fachärztliche Prüfung des Leitfadens durch die Medizinische Universität Wien	10
4. Kontakt und Impressum	14

1. EINLEITUNG UND PRÄAMBEL ZUM COVID-19-LEITFADEN

Das ursprüngliche Konzept (Version 18.08.2020) wurde erstellt auf Basis der [COVID-19-Lockerungsverordnung](#) (Fassung vom 13.06.2020) und der Änderung der [COVID-19-Lockerungsverordnung \(6. COVID 19-LV-Novelle\)](#) vom 29.6.2020 sowie der [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur](#) des BMSGPK in der Version 2, Stand: 3. Juni 2020.

[Die vorliegende aktualisierte Version basiert auf der COVID-19-Öffnungsverordnung \(COVID-19-ÖV\), Stand 10.05.2021.](#)

Aufgrund der anhaltend herausfordernden epidemischen Situation – speziell mit dem Auftreten neuer infektiöser Varianten – wurde der Leitfaden an diese neuen Gegebenheiten angepasst. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich der Empfehlungen bleiben jedoch im Wesentlichen gleich. In der vorliegenden Version des Leitfadens wurden daher Adaptionen an relevanten Stellen (spez. Vorgaben zu Abstand, FFP-2-Maskenpflicht etc.) vorgenommen, um die aktuellen Entwicklungen zu berücksichtigen.

Selbstverständlich muss aber auf eventuelle weitere Modifikationen des Leitfadens aufgrund aktuell noch nicht absehbarer Änderungen behördlicher Vorgaben bzw. der infektiologischen-epidemiologischen Situation hingewiesen werden.

Der Leitfaden richtet sich an Veranstalter von Business-Events und soll medizinische Eckpunkte zur weiteren Orientierung festlegen, jedoch selbstverständlich mit Spielraum hinsichtlich der Form der Umsetzung und Kreativität auf Basis der Situation vor Ort und der Erfahrungen des jeweiligen Veranstaltenden bzw. seiner Dienstleistungspartner von Venue bis Agentur.

Die auf Bundes- und Landesebene aktuell [geltenden Vorschriften zur COVID-19-Prävention](#), insbesondere betreffend die Abhaltung von Veranstaltungen (Veranstaltungsgesetze), sind jedenfalls einzuhalten.

Der vorliegende Leitfaden beinhaltet auch Maßnahmen, die über die derzeitigen Vorgaben der gesetzlichen Verordnungen hinausgehen können, um aus infektiologischer Sicht bestmögliche Rahmenbedingungen zur sicheren Durchführung der angestrebten Veranstaltungsformen zu gewährleisten. Somit weist dieser Leitfaden für Veranstalter alle wesentlichen (medizinischen) Eckpunkte auf, die bei Erstellung eines Präventionskonzeptes für den jeweiligen Event zu berücksichtigen sind.

Für alle Maßnahmenpakete gilt, dass sich Veranstalter ihrer Verantwortung zur Umsetzung eines bestmöglichen Infektionsschutzes für TeilnehmerInnen und MitarbeiterInnen bewusst sind und diese auch wahrnehmen. Dennoch stößt man in gewissen Bereichen an Grenzen der eigenen Verantwortung als Veranstalter. Daher ist auch immer auf die Übernahme der Verantwortung der TeilnehmerInnen für ihre eigene Gesundheit und die der anderen nachdrücklich hinzuweisen bzw. ist dies auch zu erwarten.

Ein COVID-19-Präventionskonzept hat basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten sowie u. a. auch Vorgaben zur Schulung der MitarbeiterInnen (siehe u. a. [Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur des BMSGPK sowie Empfehlungen „Sichere Gastfreundschaft“ etc.](#)).

Hierzu zählen insbesondere:

1. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
2. Spezifische Hygiene- und Verhaltensvorgaben
3. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
5. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

Veranstalter sind angehalten, vor Durchführung einer Veranstaltung vor allem eine Übersicht zu folgenden Punkten maßgeschneidert für die jeweilige Veranstaltungsform bzw. die jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten zu schaffen:

- Eine Risikoanalyse der jeweiligen Veranstaltung inkl. folgender Fragestellungen:
 - Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung der Veranstaltung? Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen der Veranstaltung möglich?
 - Sind bei der Durchführung der Veranstaltung die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?
 - In welchen Abläufen kann die Durchführung der Veranstaltung Auswirkung auf Risikogruppen haben?
- Ein Programm und ein Plan des Veranstaltungs-Settings sind dem Präventionskonzept gesondert beizufügen.

Ein COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

Der Begriff „Business Events“ wird auch im internationalen Bereich als Sammelbegriff für Meetings und Events unterschiedlicher Art verwendet und lässt sich in zwei Segmente unterteilen:

- Firmenveranstaltungen = Corporate Meetings/Events & Incentives und
- (Verbands-) Kongresse = Association Meetings

Die Gestaltung und Bezeichnungen der Veranstaltungen sind vielfältig, prinzipiell jedoch handelt es sich bei Business Events immer um Veranstaltungen mit geschäftlichem oder Fortbildungshintergrund.

Keine Business Events sind private oder öffentliche Veranstaltungen, Kultur- und Sportveranstaltungen sowie Publikumsmessen (i.e. Events als verkäufliche Produkte). Sie sind von diesem Leitfaden/Kriterien-Katalog ausgenommen.

2. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

Zur Minimierung des Infektionsrisikos im Rahmen der Veranstaltungsabwicklung sind folgende grundlegende Präventionsregeln sicherzustellen:

- Einhaltung des Mindestabstandes: Grundsätzlich ist das Einhalten eines Abstands von mindestens zwei Metern zu jedem Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung zu empfehlen, laut Verordnung (COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021) gilt: „Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung des Mindestabstands auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich ist. Diesfalls ist zumindest seitlich ein Sitzplatz zwischen den Besuchergruppen freizuhalten.“
- Tragen einer FFP-2-Maske (bzw. laut COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021, MNS möglich für Schwangere bzw. MitarbeiterInnen im Gastronomiebereich wenn geimpft, genesen oder wöchentlich negativ getestet): In den Eingangs- und Ausgangsbereichen, sonstigen Anstellsituationen, auf allen Verkehrswegen von und bis zum Sitzplatz. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist allgemein eine FFP-2-Maske zu tragen; diese darf ausschließlich bei der Konsumation von Speisen abgenommen werden (siehe COVID-19-ÖV Abs. 3.8).
- Entsprechende andere Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, falls aufgrund der Eigenart der Tätigkeit bzw. der Situation die Abstandsregeln bzw. das Tragen der FFP-2-Maske/des MNS nicht eingehalten werden kann.
- Regelmäßige, gründliche Händehygiene (bevorzugt mit Wasser und Seife, bzw. wenn nicht leicht zugänglich, muss an neuralgischen Punkten die Möglichkeit zur Händedesinfektion gegeben sein).
- Eintrittsbedingungen: TeilnehmerInnen dürfen nur eingelassen werden unter Vorlage eines Nachweises „geimpft, genesen, getestet“ entsprechend der Vorgaben und Gültigkeitsdauer COVID-19-ÖV 10.05.2021 („Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, Stichwort „Grüner Pass“). TeilnehmerInnen haben diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Registrierungspflicht besteht bei einem Aufenthalt ab 15 Minuten.

2.1 KONTROLLE

- Installation einer/s sachkundigen Sicherheitsbeauftragten bzw. eines COVID-19-Beauftragten.
- Erstellung und Umsetzung eines COVID-19-Präventionskonzeptes. Das Konzept ist auch während der Veranstaltung auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.
- Die Bewilligung von Veranstaltungen erfolgt nach behördlichen Vorgaben.
- Überwachung und Dokumentation der Umsetzung aller relevanten Maßnahmen zur COVID-19-Prävention.

2.2 INFORMATION

- Transparente Risikokommunikation an alle TeilnehmerInnen (allgemeine Sicherheitslage, Hinweis zu den durch den Veranstalter getroffenen Vorsichtsmaßnahmen etc.) im Vorfeld und vor Ort.
- Personen mit typischer COVID-19-Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) sind nicht berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen und/oder die betreffenden Räumlichkeiten zu betreten (dies gilt selbstverständlich auch für MitarbeiterInnen).
- Personen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen in (Heim-) Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.
- Im Vorfeld der Veranstaltung wird darauf hingewiesen, dass es Personen, die einer Risikogruppe angehören, primär nicht empfohlen wird, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- Alle TeilnehmerInnen und Mitwirkenden sind vorab über die Notwendigkeit des persönlichen Mitführens und Tragens einer FFP2-Maske (bzw. laut COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021, MNS möglich für Schwangere bzw. MitarbeiterInnen im Gastronomiebereich wenn geimpft, genesen oder wöchentlich negativ getestet) gemäß Vorgaben des Veranstalters zu informieren.

- Alle MitarbeiterInnen, intern und extern sind gemäß Sicherheitsmaßnahmen vorzeitig zu informieren und entsprechend auszurüsten.
- Information der BesucherInnen vor Ort: gut sichtbare Platzierung von Hinweisschildern und/oder Aushängen zu vorgesehenen Hygiene- und Schutzmaßnahmen bzw. Verhaltensregeln; auch an Möglichkeiten denken wie etwa Informationen via An-/Durchsagen.

2.3 ABSTAND UND BESUCHERLENKUNG

- Für alle Arten von Events und Räumlichkeiten muss sichergestellt sein, dass alle Personen zu jedem Zeitpunkt ausreichend Platz haben bzw. dass ausreichend Fläche vorhanden ist, um den Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
- Bei Bedarf Abstandsmarkierungen bzw. technische Personenleitsysteme (Absperrbänder, Stellgitter) zur Einhaltung des Mindestabstands (z. B. Eingangs- und Ausgangsbereiche, Sanitäreinrichtungen, etc.).
- Trennung von Ein- und Ausgängen soweit möglich
- An potenziellen Engstellen (z. B. Wartezonen, vor Garderoben und Sanitärbereichen) ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Absperrbänder, Sicherheitspersonal, Hinweisschilder) dafür zu sorgen, dass Personenansammlungen vermieden werden können.
- Räumliche Trennung der Bereiche Meeting → Catering → Ausstellung
- Empfehlung für Sitzordnungen: Bei festen Sitzreihen kann jeder zweite Sitzplatz versetzt belegt werden (Schachbrettmuster), wenn der Zugang zu den Plätzen unter Einhaltung der Abstandsregel möglich ist. Bei mobilen Sitzgelegenheiten ist darauf zu achten, dass durchgängig ein Abstand von zwei Metern seitlich sowie nach vorne und hinten eingehalten wird.
- Programmgestaltung und Veranstaltungsablauf unter Berücksichtigung der Einhaltung der zwei Meter Mindestabstand-Regel. Im Falle von Präsentationen (SprecherIn, BühnenkünstlerIn), Podiumsdiskussionen und dgl. auf einer Bühne ist ein größerer Abstand zum Publikumsbereich erforderlich, nämlich drei Meter zwischen Bühne und Publikumsbereich.
- Rasche Registratur, Bezahlung bzw. Einlassmanagement, idealerweise kontaktlos.
- Lenkungsmaßnahmen: Personenströme sollen vor, während und nach der Veranstaltung umfassend gesteuert und kontrolliert werden. Dies kann z. B. durch Maßnahmen zur Entdichtung bzw. Vermeidung von Ansammlungen je nach situativer Situation und Räumlichkeiten erreicht werden. Möglich sind Leitsysteme, Absperrungen, Bodenmarkierungen, Einbahnsysteme, Raumtrenner, getrennte Ein- und Ausgänge, gestaffelte Einlasszeiten, Öffnung zusätzlicher Ein- und Ausgänge etc.
- Bei Bedarf Staffelung der Einlasszeiten; Information über Räumlichkeiten; Information bereits mit der Einladung und der gesamten Vorabkommunikation; sequenzierter bzw. gestaffelter Abstrom.
- Bei Bedarf gestaffelte Endzeiten; geordneter Abstrom analog zur Ankunft.
- Steuerung der Abläufe, Reduktion der Bewegung innerhalb der Veranstaltungsstätte, Besucherströme lenken: Einbahnsystem, wo möglich, nicht mehr als 10 Minuten Aufenthalt in Wartezonen.
- Zutrittskontrolle/Aufzüge generell: Einschränkung des Aufzugsbetriebes wegen räumlicher Enge (Reduktion der zulässigen Personenzahl); es sollten auf allen Etagen Beschilderungen angebracht werden, um die TeilnehmerInnen daran zu erinnern, im Aufzug eine FFP-2-Maske zu tragen (bzw. laut COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021, MNS möglich für Schwangere bzw. MitarbeiterInnen im Gastronomiebereich wenn geimpft, genesen oder wöchentlich negativ getestet).
- Treppen sollten gegenüber Aufzügen bevorzugt verwendet werden. Einbahnsysteme für Treppen in Betracht ziehen.
- Minimierung von Promotion-Material und Broschüren, Fokus auf digitale Kommunikationsmittel.
- (Automatische) Personenzählung und laufendes Monitoring der Personenzahl. Es ist sicherzustellen, dass die jeweils mögliche Personenzahl pro Raum unter Einhaltung der Abstandsregel nicht überschritten wird.

2.4 HYGIENE

- Allgemeine Hygiene- und Reinigungsmaßnahmen gemäß aktuellen Vorschriften der Bundesregierung sind sicherzustellen (siehe Kapitel 1). Weiters ist zu beachten:
 - Stark genutzte Handkontaktflächen (Geländer, Handläufe, Türgriffe, WC-Sitze etc.) sind regelmäßig zu reinigen, Reinigungs- und Hygienepläne sind entsprechend anzupassen.
 - An den Waschbecken sind Seifenspender für BesucherInnen anzubringen (sofern nicht ohnehin bereits vorhanden) und regelmäßig aufzufüllen. Spezielle Mittel zur Händedesinfektion sind nur notwendig, wenn es keine alternativen Möglichkeiten zum Waschen der Hände gibt.
- Beim Anstellen vor dem Eingang und Betreten der Räumlichkeiten, im Bereich der Sanitäreinrichtungen sowie auf allen Verkehrswegen vom und zum Sitzplatz ist von den BesucherInnen verpflichtend eine FFP-2-Maske zu tragen (bzw. laut COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021, MNS möglich für Schwangere bzw. MitarbeiterInnen im Gastronomiebereich wenn geimpft, genesen oder wöchentlich negativ getestet). Ein gewisses Kontingent an FFP-2-Masken sollte am Veranstaltungsort vorrätig sein, um bei Fehlen der Maske diese an TeilnehmerInnen aushändigen zu können.
- Es ist medizinisch ratsam, dass alle MitarbeiterInnen, die nicht durch Trennwände geschützt sind, FFP-2-Masken (MNS für die möglichen genannten Ausnahmen) tragen.
- Trennwände (z.B. Plexiglas) bei Registrierung, Garderobe, Infostellen, Kassa.
- Laufende Reinigungs-Frequenz aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche.
- Seifenspender sind regelmäßig aufzufüllen.

2.5 BELÜFTUNG – LUFTWECHSEL

- Maßnahmen bei mechanischer Lüftung
 - Anpassung der automatischen Regeltechnik durch manuelle Erhöhung der Lüftungsfrequenz bzw. des Lüftungsvolumens (Luftwechselrate) – mindestens 35 m³ Luftwechsel pro Person und Stunde unter Annahme eines sitzenden Publikums.
 - Nachweis der tatsächlichen Zu- und Abluftvolumina für die Zuschauerräume durch Prüfzeugnis einer befugten Messstelle, nicht älter als zwei Jahre.
- Maßnahmen bei natürlicher Lüftung
 - Vermehrte Durchlüftung der Veranstaltungsräume (Stoßlüften) zur Gewährleistung eines entsprechenden Luftwechsels. Z.B. in einem Meetingraum: im Falle einer natürlichen Belüftung am besten mittels Stoßlüftung über Fenster, definierte regelmäßige Pausen zum Lüften (mindestens: fünf Minuten Lüftungspause je 60 Minuten Meeting).

2.6 DATENERFASSUNG

- DSGVO-konforme Erfassung und Archivierung der Daten für mind. 28 Tage von TeilnehmerInnen, MitarbeiterInnen und externen DienstleisterInnen durch den Veranstalter.
- Sitzplätze sind ab 50 Personen verpflichtend und personalisiert zu vergeben, um das aktive Ermitteln von Personen, die zu infektiösem Verdachtsfall oder Erkrankten Kontakt hatten (Contact-Tracing) schnellstens zu unterstützen. Selbstverständlich ist dies in Abhängigkeit des jeweiligen Settings (z. B. Workshops) derart anzupassen bzw. darzustellen, sodass ein nachträgliches Contact-Tracing nicht erschwert wird.

2.7 REGELUNGEN BEI AUFTRETEN BZW. VERDACHT EINER SARS-COV-2-INFEKTION

Grundlegende Definitionen:

Als **bestätigter Fall** gilt jede Person mit direktem labordiagnostischem Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Als **Verdachtsfall** gilt jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt, also jede Form einer akuten Infektion der Atemwege (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Zu **Kontaktpersonen** zählt, wer mit einer positiv getesteten Person im Zeitraum ihrer Ansteckungsfähigkeit Kontakt hatte.

Ansteckungsfähig sind Personen in folgenden Zeiträumen:

- von 48 Stunden vor Auftreten von Symptomen bis zehn Tage nach Erkrankungsbeginn oder
- von 48 Stunden vor bis zehn Tage nach der Probenentnahme, die zum positiven Testergebnis geführt hat

Je nach Intensität des Kontakts mit der positiv getesteten Person werden Kontaktpersonen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (K1) oder der Kategorie 2 (K2) identifiziert:

- K1-Kontaktperson
 - Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben
 - Personen mit Gesprächskontakten unter zwei Meter und länger als 15 Minuten
 - Personen, die länger als 15 Minuten mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum waren und unter zwei Meter Abstand hatten
 - Personen mit Kontakt zu Sekreten (z. B. Anhusten, etc.)
 - Personen mit direktem Körperkontakt
- K2-Kontaktperson
 - Personen mit Gesprächskontakten unter zwei Meter und kürzer 15 Minuten
 - Personen, die kürzer als 15 Minuten mit einer positiv getesteten Person in einem geschlossenen Raum waren und unter zwei Meter Abstand hatten
- Bei einem Verdachtsfall während oder nach der Konferenz/Veranstaltung sind die zuständigen Gesundheitsbehörden, in Wien also die Magistratsabteilung 15, umgehend zu informieren und eine Meldung zu erstatten. Um das nachfolgende Contact-Tracing zu unterstützen, sind die erforderlichen Daten seitens des Veranstalters zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter sollte daher eine Dokumentation der Kontaktdaten aller Personen im Umfeld der Verdachtsperson (= Kontaktdaten der involvierten MitarbeiterInnen und der TeilnehmerInnen der Veranstaltung) und soweit möglich deren Aufenthaltsorte innerhalb des Veranstaltungsbereiches erstellen.
- Für den Fall eines offensichtlichen Krankheitsfalles während der Veranstaltung muss es ein klares Prozedere geben, das auch an die MitarbeiterInnen kommuniziert wird (Abklärung z. B. in Kooperation mit Rotem Kreuz oder Samariterbund).
- Ganz grundsätzlich gilt, dass ein Hygiene- bzw. COVID-19-Beauftragter (**siehe Punkt 2.1**) den Kontakt mit der betreffenden Verdachtsperson übernehmen kann, idealerweise kann dies auch eine MitarbeiterIn des anwesenden Sanitätsdienstes sein. Diese Sicherheitspersonen haben ein entsprechendes Abfrageprotokoll (Kontaktdaten / Symptome / Aufenthaltsort bei der Veranstaltung / Kontaktpersonen derzeit in unmittelbarer Nähe unter zwei Meter und über zwei Meter zur Verfügung).

2.8 CATERING

- Die aktuellen behördlichen Bestimmungen für die Gastronomie sind umzusetzen. Die Regelungen für die Gastronomie & Hotellerie sind unter [sichere-gastfreundschaft.at](https://www.sichere-gastfreundschaft.at) zu finden.
- Folgende Maßnahmen für Mittagessen, Abendessen etc. werden empfohlen:
 - Es sollte ein Setting mit Tischen und Sesseln gewählt werden und zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens zwei Meter sichergestellt sein.
 - Bei Settings mit Stehtischen wird empfohlen, diese großzügig im Raum zu platzieren, damit sich TeilnehmerInnen und Personal ungehindert bewegen können, jedenfalls muss ein Abstand von mindestens zwei Meter zwischen den Tischen eingehalten werden. Darüber hinaus sollten TeilnehmerInnen der Veranstaltung mittels Hinweisschildern über die max. zulässige Personenzahl pro Tisch informiert werden.
- Ausnahme: Buffets sind grundsätzlich möglich – mit geeigneten hygienischen Auflagen (siehe dazu offizielle Vorgaben laut aktuell gültigen Verordnungen).
- Cateringbetreiber sind im Vorfeld über die jeweiligen speziellen Vorgaben des Veranstalters zu informieren.

2.9 NACHHALTIGKEIT

Im Sinne eines ganzheitlichen Gesundheitsschutzes wird für die Veranstaltungsplanung empfohlen, auch umweltmedizinische Gesichtspunkte bzw. Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass notwendige Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos nicht andere Anstrengungen – etwa zu Klimaschutz, Ressourcenschonung, Umweltverträglichkeit etc. – konterkarieren.

Es wird daher ausdrücklich empfohlen, von einem übermäßigen Einsatz von Desinfektionsmitteln, Plastikverpackungen, Plastikflaschen, anderen Einwegartikeln etc. abzusehen. Desinfektionsmittel sollten generell nur sparsam, überlegt und gezielt eingesetzt werden, da ihre ungezielte Anwendung zahlreiche Risiken für Umwelt und Gesundheit birgt (Eintrag in die Umwelt mit negativen Auswirkungen auf natürliche Ökosysteme, Resistenzbildung und Selektion von Mikroorganismen, etc.).

Sollten Sie Interesse haben, Ihr Meeting als zertifiziertes [Green Meeting](#) durchzuführen, steht Ihnen das [Vienna Convention Bureau](#) gerne beratend zur Seite.

Das Vienna Convention Bureau des WienTourismus hat diesen Leitfaden unter Beteiligung von Stakeholdern der Wiener Meeting Industry erstellt.

3. FACHÄRZTLICHE PRÜFUNG DES LEITFADENS DURCH DIE MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN



An den
Wiener Tourismusverband
Invalidenstrasse 6
1030 Wien

Medizinische Universität Wien
Zentrum für Public Health

**Abteilung für Umwelthygiene
und Umweltmedizin**

Kinderspitalgasse 15, 1090 Wien
T: +43 (0)1 40160-34930
hans-peter.hutter@meduniwien.ac.at
www.meduniwien.ac.at/umwelthygiene

Wien, 18.05.2021

COVID-19 Leitfaden für Veranstaltungspartner des Tourismusverbandes Wien Fachärztliche Prüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns ersucht, bei der Entwicklung Ihres Leitfadens für Ihre Veranstaltungspartner zur Erstellung eines COVID-19 Präventionskonzeptes mitzuwirken bzw. die vorgelegten Maßnahmenpakete aus hygienisch-infektiologischer Sicht zu prüfen.

1 Hintergrund und Ziel

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verfolgen weiterhin das Ziel, die Zahl der SARS-CoV-2-Infektionen bzw. COVID-19 Neuerkrankungen in Österreich so weit wie möglich einzudämmen. Dazu sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen auf allen Ebenen und Sektoren mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen notwendig.

Die Durchführung von Business Events, also von Veranstaltungen mit geschäftlichem oder Fortbildungshintergrund soll auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie möglich sein.

Die Durchführung der angestrebten Veranstaltungen in den entsprechenden Räumlichkeiten darf aber nur unter der Voraussetzung geschehen, dass das Ansteckungsrisiko minimiert wird. Eine 100-prozentige Sicherheit vor Ansteckung mit einem krankmachenden Mikroorganismus oder einem Virus gab es jedoch nie und gibt es auch bzgl. SARS-CoV-2 nicht.

Eine 100% Sicherheit kann man daher weder fordern noch garantieren. Aber man kann erwarten, dass man bei der Teilnahme an Veranstaltungen keinem höheren Risiko ausgesetzt ist, als bei sonstigem Kontakt mit anderen Menschen im öffentlichen Raum.

Gerade bei Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen ist darüber hinaus zu gewährleisten, dass allfällige Kontakte bei nachträglicher positiver Testung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin leicht nachverfolgt werden können oder zumindest, unter möglicher Wahrung des Datenschutzes, über ihren Kontaktstatus informiert werden können. Nur so kann eine unkontrollierte Wieder-Ausbreitung der Epidemie hintangehalten werden.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, unter fachärztlicher, beratender Begleitung in einem iterativen, gemeinsamen Prozess einen fundierten und zugleich praktikablen Leitfaden für diverse Veranstaltungsformen im Rahmen von Business Events umzusetzen.

2 Vorgehen

Nach telefonischer Besprechung am 27.06.20 und Darstellung des Anliegens durch den Tourismusverband Wien wurden uns diverse Unterlagen zur Information sowie zur Prüfung übermittelt.

Nach Durchsicht dieser Unterlagen fand am 08.07.20 eine persönliche Besprechung statt; im Zuge dessen wurden das weitere Vorgehen sowie erste Fragen bzw. folgende Aspekte hinsichtlich der COVID-19 Prävention diskutiert und fachärztlich erörtert:

- Grundlagen zur Erarbeitung des Leitfadens auf Basis des übermittelten Kriterienkatalogs, der medizinische Eckpunkte hinsichtlich der COVID-19 Prävention zur Orientierung verschiedenster VeranstalterInnen in Wien vorgeben soll.
- Zuständigkeiten in Bezug auf potenzielle Fragen zur Umsetzung des Leitfadens seitens der VeranstalterInnen.
- Mitwirkung an einer Informationsveranstaltung zur Präsentation des Leitfadens nach Fertigstellung für Interessensgruppen.

Besprochen wurden weiters Fragen rund um:

- das aus medizinischer Sicht notwendige Prozedere bei Auftreten eines COVID-19-Infektionsfalles
- die notwendige medizinische „Infrastruktur“ bei Veranstaltungen und dafür zu überlegende Rahmenbedingungen
- Datenerfassung bei Veranstaltungen in unterschiedlichen Settings zur Nachverfolgung von Kontakten
- Struktur des Leitfadens

In weiterer Folge wurden die übermittelten Entwürfe insbesondere die skizzierten Maßnahmenvorschläge geprüft, konkretisiert, strukturiert, angepasst und im Sinne hoher Praktikabilität weiterentwickelt.

In einem weiteren Schritt wurden die Inhalte des Leitfadens erörtert und diskutiert sowie anschließend an die derzeitigen rechtlichen Gegebenheiten (COVID-19-Öffnungsverordnung, COVID-19-ÖV, Stand 10.05.2021) angepasst.

3 Fachärztliche Beurteilung

Durch das Auftreten des SARS-CoV-2-Virus und dessen neuer Mutationen bzw. Varianten besteht aktuell eine aus epidemiologischer Sicht sehr herausfordernde Lage in Österreich und international, die sich allgemein gesehen besonders hinsichtlich der Betten-Auslastung in den Krankenanstalten jederzeit wieder verschlechtern kann. Deshalb müssen bestimmte Hygienemaßnahmen getroffen werden. Dies führt auch dazu, dass die rechtlich verbindlichen Verordnungen des BM für Gesundheit und Soziales dieser dynamischen Situation angepasst werden und sich damit entsprechend die Regelungen ändern.

Der nun vorliegende Leitfaden enthält umfangreiche Maßnahmenpakete, die nach der Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Version vom 18.08.2020 nun in der entsprechenden finalen Version (18.05.2021) detailliert dargestellt werden.

Der Leitfaden umfasst neben allgemeinen und spezifischen Hygiene- und Verhaltensvorgaben u.a. Empfehlungen rund um die Steuerung der Besucherströme, Vorgaben zur Lüftungsstrategie (mechanisch, natürliche Lüftung), Vorgaben bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion sowie die Datenerfassung sowie umweltmedizinische Gesichtspunkte bzw. Aspekte der Nachhaltigkeit Überlegungen zur einer nachhaltigeren Ausrichtung von Business Events.

Die angeführten Einzelmaßnahmen wurden geprüft, teils gemeinsam erörtert und entsprechend in einzelnen Schritten den derzeitigen infektiologischen Erfordernissen angepasst.

Eine Herausforderung stellen die zahlreichen unterschiedlichen Veranstaltungsformen (Vorträge, Workshops etc.) dar, die unterschiedliche Rahmenbedingungen hinsichtlich des Infektionsschutzes erfordern. Auch auf diese „Heterogenität“ wird eingegangen.

Selbstverständlich wurden im Konzept alle behördlichen Empfehlungen berücksichtigt. Zudem wurden aus ärztlicher Sicht Empfehlungen eingebracht, die sich daran orientieren eher auf der sicheren Seite zu bleiben, da die epidemiologische Situation sich rasch verschlechtern kann und es zu Verschärfungen der Maßnahmen kommen kann.

Weiters wurde insbesondere darauf geachtet, dass die entwickelten Begleitmaßnahmen eine möglichst hohe Konsistenz zu Maßnahmen in anderen Sektoren aufweisen, um die praktische Umsetzung für alle Seiten zu erleichtern und generell die Bereitschaft der BesucherInnen zur Mitwirkung zu erhöhen.

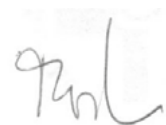
Konsens besteht darüber, dass im Zuge der fachärztlichen Begleitung medizinische Eckpunkte zur weiteren Orientierung festgelegt wurden, jedoch selbstverständlich auf Basis der situativen Situation vor Ort und der jeweiligen Erfahrung des Wiener Tourismusverbandes und der jeweiligen VeranstalterInnen, an die sich der Leitfaden richtet, Spielraum hinsichtlich der Form der Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Kreativität gegeben ist.

Abschließend ist anzumerken, dass obwohl der Tourismusverband Wien sich seiner Verantwortung bewusst ist und diese auch wahrnehmen möchte/muss, man – wie in anderen Sektoren - in bestimmten Bereichen an Grenzen stößt. Daher ist auch immer auf die Übernahme der Verantwortung der VeranstalterInnen bzw. deren TeilnehmerInnen für ihre eigene Gesundheit und die der anderen hinzuweisen bzw. ist dies auch zu erwarten.

Zusammenfassend kann aus fachärztlicher Sicht festgehalten werden, dass der nun finalisierte Leitfaden als Rahmen für die Erstellung von Präventionskonzepten nach aktuellem Stand der Wissenschaft einen fundierten, umfassend durchdachten und praxisorientierten Weg darstellt, wie Veranstaltungen in Kooperation mit dem Wiener Tourismusverband unter Einhaltung medizinisch mitgestalteter begleitender Schutzmaßnahmen wieder stattfinden können.



OA Assoz.-Prof. PD DI Dr. med. H-P Hutter
Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie
Physikatsarzt



Doz. Dr. H Moshhammer
Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie
Physikatsarzt

4. KONTAKT UND IMPRESSUM

4.1 KONTAKT

Vienna Convention Bureau

WienTourismus

Invalidenstraße 6

1030 Wien

Österreich

Tel. +43-1-211 14-555

convention@vienna.info

www.vienna.convention.at

www.linkedin.com/company/vienna-convention-bureau

VIENNA
CONVENTION BUREAU

4.2 IMPRESSUM

Herausgeber:

Wiener Tourismusverband

Invalidenstraße 6

1030 Wien

Das Vienna Convention Bureau ist eine Abteilung des WienTourismus und wird unterstützt von:



MEETING
DESTINATION
VIENNA

NOW ♦ TOGETHER

www.vienna.convention.at